

BvS – Büro der Abwicklerin – Schönhauser Allee 120 10437 Berlin

Schönhauser Allee 120
10437 Berlin

Telefon 030 4432 [REDACTED]

Telefax 030 4432 [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]@bvs-mail.de
www.bvs.bund.de

per E-Mail:

[REDACTED]@at.de

Az: BvS-IFG 05/22

Berlin, 16.05.2022

Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 05.09.2005

**Antrag auf Informationszugang nach dem IFG vom 24.04.2022/fragdenstaat.de
Mitarbeiter, Dienstanweisung, Gebühren / IFG/UIG/VIG-Anfragen (#247081)**

Antragsteller: [REDACTED]

Unser Aktenzeichen: BvS-IFG 05/22

Ihre E-Mail vom 04.05.2022

Sehr [REDACTED]

vielen Dank für die kurzfristige Mitteilung Ihrer Postanschrift. Sie stellten folgenden Antrag:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

1) Mitarbeiter

a. *Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz, sowie weiteren hier nicht benannten Gesetzgebungen zur Bearbeitung von Anfrage diesbezüglich zuständig?*

b. *Bitte gliedern Sie mir die Anzahl der in a) benannten Mitarbeiter je nach Art der zu bearbeiteten Anträge auf.*

2) Dienstanweisungen und -vereinbarungen

a. *Welche internen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen gelten für die Beantwortung der o. g. Anfragen?*

b. *Wo sind diese abgespeichert und für Mitarbeiter zugänglich gemacht?*

c. Bitte übersenden Sie mir jegliche vorhandene Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen dazu – gerne digital per E-Mail.

3) Gebühren

a. Nach welchen Anweisungen werden die Gebühren zur Beantwortung der o. g. Anfragen berechnet? Bitte übersenden Sie mir diese Anweisungen – gerne digital per E-Mail.

b. Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde befugt, Gebührenbescheide zu Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz zu erlassen?

c. Ab welchem Geldbetrag werden Gebühren von Ihrer Behörde gefordert bzw. bis zu welchem Betrag wird ein Antrag als „gebührenfrei“ gekennzeichnet und die Gebühr nicht eingefordert?

Bitte schlüsseln Sie mir diese Daten chronologisch und maschinell lesbar auf und senden Sie mir diese – bitte digital per E-Mail an die Absenderadresse!“

Einleitend möchten wir darauf hinweisen, dass das IFG nur einen Zugang zu amtlichen Informationen gewährt und keinen Anspruch auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen begründet. Der Begriff der amtlichen Information wird in § 2 Nr. 1 IFG definiert.

Das Umweltinformationsgesetz und das Verbraucherinformationsgesetz sind bei der BvS insoweit nicht von Relevanz, als dass hierzu keine amtlichen Informationen vorliegen.

Zu Ihrem Anliegen können wir Ihnen daher Folgendes mitteilen:

1) Mitarbeiter

Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) befindet sich in Abwicklung (vgl. <https://bvs.bund.de/wir-ueber-uns-2c68bf464d006a1f>) und beschäftigt keine Mitarbeiter mehr.

Die gesetzliche Vertretung der BvS obliegt seit dem 1. Januar 2004 einem Abwickler bzw. einer Abwicklerin. Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 wurde die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Bonn zur Abwicklerin der BvS bestellt.

Die Erledigung ihrer Aufgaben, ausgenommen hoheitliche Tätigkeiten, hat die BvS Dienstleistern übertragen (vgl. <https://bvs.bund.de/geschaeftsbesorger-der-bvs-9c08d26f5dd8e981>). Zu den hoheitlichen Aufgaben gehört die Bescheidung von Anträgen auf Informationszugang nach dem IFG.

Mit der Beantwortung von Fragen nach dem IFG sind 3 Mitarbeiter bei der Abwicklerin befasst, die allerdings überwiegend mit anderen Aufgaben betraut sind. Eine weitere Aufgliederung besteht wegen der überschaubaren Anzahl an IFG-Anträgen nicht.

2) Dienstanweisungen

Als Anlage zu diesem Schreiben überlassen wir die Organisationsanweisung OA Nr. 1/2017/2017 "Bearbeitung von Anträgen auf Informationszugang nach dem Gesetz über die Informationsfreiheit (IFG)". Ergänzend existiert eine „Handreichung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen nach der IFGGebV“, die ebenso in Kopie beigefügt ist.

Die OA Nr. 1/2017 und die Handreichung sind im OHB der BvS, Kapitel 4 - Organisationsanweisungen abgelegt. Der entsprechende Ordner und das Original der Organisationsanweisung befinden sich im Büro der Abwicklerin in Berlin und sind für die Mitarbeiter zugänglich. Den mit der Bearbeitung von IFG-Anträgen befassten Mitarbeitern liegen die Dokumente in digitaler Form vor.

3) Gebühren

Für die Erhebung/Nichterhebung von Gebühren gilt die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV). Diese ist über <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abrufbar.

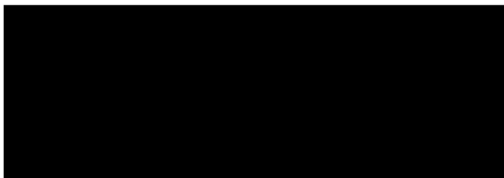
Hinweise hierzu sind in der o.g. OA Nr. 1/2017 und der Handreichung enthalten.

Die Gebührenbescheide sind Verwaltungsakte und werden durch die Behörde selbst erlassen. Für die BvS handelt die Abwicklerin. Die mit der Auskunft befassten Mitarbeiter sind befugt, Gebührenbescheide zu erlassen.

Eine pauschale „Gebührengrenze“ ist nicht festgelegt, da es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, die in jedem Einzelfall gesondert zu treffen ist. Gebühren richten sich nach dem Aufwand. Bei der Ermittlung des Arbeitsaufwands berücksichtigt die BvS Stundensätze i.H. von 30,00 Euro für „Hilfsdienste“ (z.B. Paginieren, Kopieren) und Stundensätze i. H. v. 60,00 Euro für die Entscheidungsvorbereitung. Erfahrungsgemäß wird der Aufwand von bis zu 30 Min. und 20 DIN A 4 Kopien nicht in Rechnung gestellt, soweit kein weiterer Rechercheaufwand entsteht.

Diese Auskunft ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:
Organisationsanweisung OA Nr. 1/2017
Handreichung